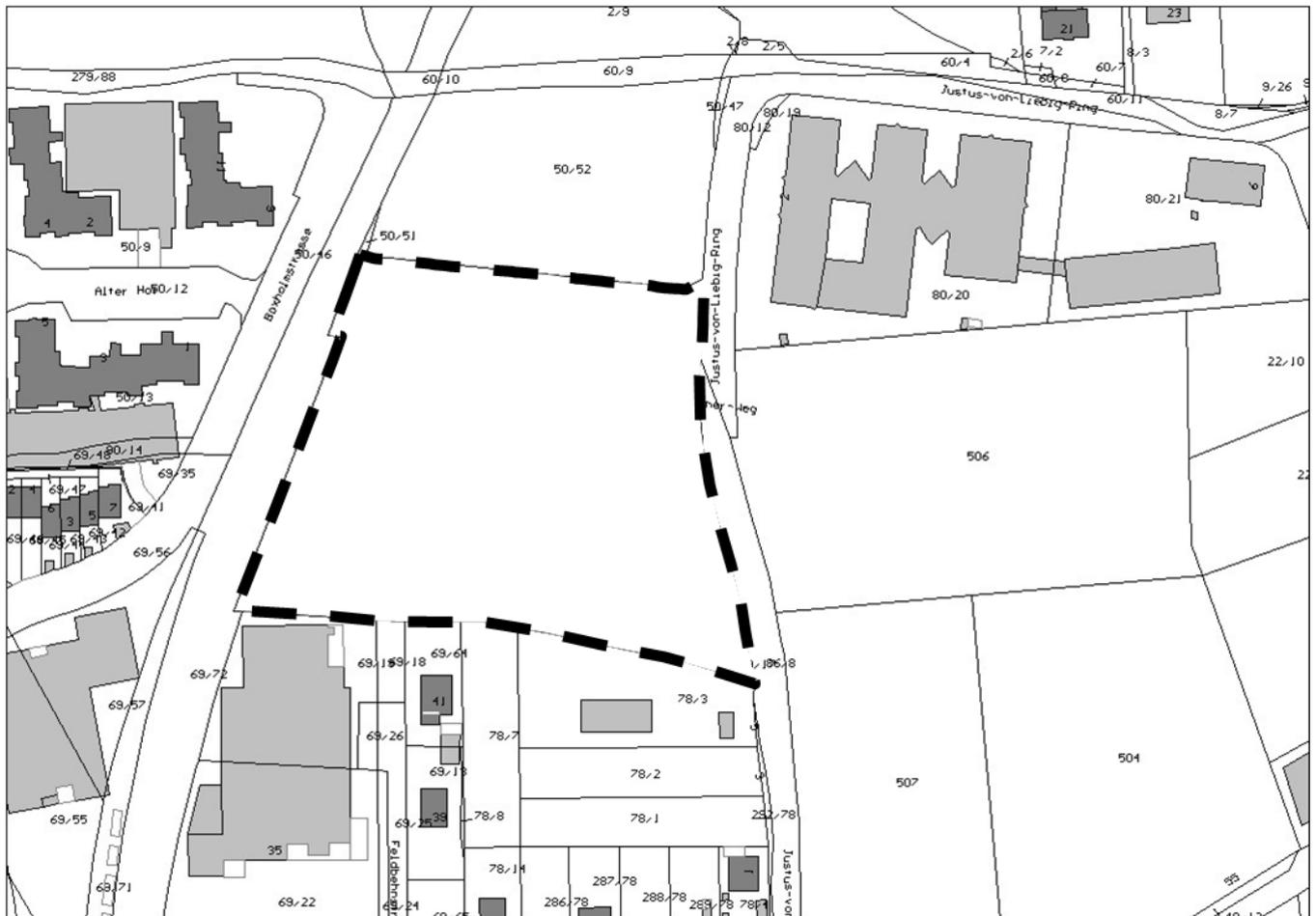




Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 97 Teil 1 „Gewerbegebiet Mitte 1“ der Stadt Quickborn für das Gebiet zwischen der Feldbehnstraße und dem Justus-von-Liebig-Ring sowie zwischen Justus-von-Liebig-Ring und AKN-Trasse / zwischen Otto-Hahn-Straße und der Straße An der Malchower Brücke

hier: Eintritt der Rechtskraft des Planes für das Teilgebiet zwischen dem Justus-von-Liebig-Ring und der AKN-Trasse / zwischen der Otto-Hahn-Straße und dem Grundstück nördlich des Lise-Meitner-Weges



Die Ratsversammlung der Stadt Quickborn hat in der Sitzung am 28.11.2016 den B-Plan Nr. 97 Teil 1 „Gewerbegebiet Mitte 1“ der Stadt Quickborn für das Gebiet zwischen der Feldbehnstraße und dem Justus-von-Liebig-Ring sowie zwischen Justus-von-Liebig-Ring und AKN-Trasse / zwischen Otto-Hahn-Straße und der Straße An der Malchower Brücke, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Im Parallelverfahren ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Quickborn für das selbe Gebiet aufgestellt worden. Den abschließenden Beschluss für die 6. Änderung des

Flächennutzungsplanes hat die Ratsversammlung ebenfalls am 28.11.2016 gefasst. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 97 Teil 1 setzt grundsätzlich die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein voraus. Da allerdings für Teilflächen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes vom 18.04.2001 fortgelten werden, wird hiermit insoweit eine Teil-Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 97 Teil 1 „Gewerbegebiet Mitte 1“ vorgenommen. Diese bezieht sich auf das Teilgebiet zwischen dem Justus-von-Liebig-Ring und der AKN-Trasse / zwischen der Otto-Hahn-Straße und dem Grundstück nördlich des Lise-Meitner-Weges (siehe oben eingefügte Grafik). Für diesen Bereich tritt der B-Plan mit Beginn des 10.12.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Quickborn -Rathaus-, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 212, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quickborn geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Quickborn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Quickborn, den 08.12.2016

STADT QUICKBORN
Der Bürgermeister

gezeichnet (LS)

(Thomas Köppl)